

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.2023

Geschäftszahl

Ra 2020/04/0123

Rechtssatz

Eine Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 ist erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Ob die Voraussetzungen für eine Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 vorliegen, ist jeweils fallbezogen zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0078, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040123.L02